



Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

- Hauptausschuss Donnerstag, 4. April 2013, 19.00 Uhr
- Stadtrat Donnerstag, 18. April 2013, 19.00 Uhr

Die jeweiligen Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Stadt Seifhennersdorf.

Beschlüsse des Stadtrates vom 21.03.2013

BV 98/2012/H/S Grundsatzentscheidung Brückenbauwerk „Mauerweg/Waldflussweg“

Beschlußvorschlag: Der Stadtrat beschließt das Brückenbauwerk „Mauerweg/ Waldflussweg“ incl. Widerlager zurückzubauen und die Böschungen, Geländeoberflächen sowie Geländer wiederherzustellen.

Dafür: 8 Dagegen: Enthaltung: 2+1
Die BV 98/2012/H/S wurde mehrheitlich angenommen

BV 13/2013/H/S Gebührensatzung für das Wald- und Erlebnisbad Silberteich

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der beiliegenden Gebührensatzung für das Wald- und Erlebnisbad Silberteich zu und bestätigt die beiliegende Gebührenkalkulation.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 13/2013/H/S wurde einstimmig angenommen

BV 14/2013/H/S Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2013 und Anlagen

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der als Anlage beigefügten Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen 2013 zu.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 14/2013/H/S wurde einstimmig angenommen

BV 15/2013/H/S Gebührensatzung Grenzlandbibliothek

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beschließt die beiliegende Gebührensatzung für die Grenzlandbibliothek. Die Öffnungszeiten der Grenzlandbibliothek werden auf 17 Stunden festgelegt.

Dafür: 8 Dagegen: 1 Enthaltung: 1+1
Die BV 15/2013/H/S wurde mehrheitlich angenommen

BV 18/2013/S Grundsatzentscheidung Finanzierung Abrissmaßnahme Nordstraße 14

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beschließt, dass die Abrissmaßnahme Nordstraße 14 gemäß Beschluss 112/2012 über die Stadtsanierungsmittel (Ausgleichsbeiträge) in Verbindung mit den im Haushalt 2013 einzustellenden Ergänzungsmitteln (investive Schlüsselzuweisungen) durchgeführt wird.

Dafür: 7 Dagegen: 3+1 Enthaltung:
Die BV 18/2013/S wurde mehrheitlich angenommen

Neue/r Friedensrichter und Protokollführer/in gesucht

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Seifhennersdorf, gemäß § 6 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGüStG) ist das Amt des Friedensrichters/Protokollführers neu zu besetzen.

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Die Aufgabe der Friedensrichterin/des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zu schlichten, beispielweise Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermietern, Beleidigung u.a.

Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen.

Die Protokollführerin/der Protokollführer führt das Protokoll über die Verhandlung der Schiedsstelle.

Die Bewerber müssen mindestens 30 Jahre und sollten höchstens 70 Jahre alt sein.

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter bzw. die Protokollführerin/der Protokollführer werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt und können auch wiedergewählt werden.

Erforderliche Schulungen erhalten die Bewerber nach der Verpflichtung.

Formlose schriftliche Bewerbungen mit tabellarischen Lebenslauf werden ab sofort bis **spätestens 25.04.2013** durch die Stadtverwaltung Seifhennersdorf entgegengenommen.

Für Rückfragen oder nähere Auskünfte stehen Ihnen Frau Mattke und Herr Müller Tel. 451530 bzw. 451532 gern zur Verfügung.
Berndt, Bürgermeisterin

Aufruf zum Vorschlag von Schöffen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Seifhennersdorf, für die Amts-, und Jugendgerichte werden wieder ehrenamtlich arbeitende Schöffen gesucht.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter. Durch die Schöffen nimmt das Volk an der Rechtsprechung teil. Menschenkenntnis, Unvoreingenommenheit ist gefragt, um sich ein klares Bild und Urteilsvermögen über die Probleme anderer Menschen verschaffen zu können.

Personen für dieses Schöffenamts können durch Parteien, Vereinigungen, Einzelpersonen sowie durch Selbstbewerbungen vorgeschlagen werden.

Geeignete Kandidaten sollen zum Zeitpunkt der Aufstellung in Seifhennersdorf wohnen und mindestens 25 und höchstens 70 Jahre alt sein.

Die Schöffen werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Der nächste Wahlzeitraum erstreckt sich vom 01.01.2014 bis 31.12.2018.

Die Vorschlagsliste soll alle Kreise der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung berücksichtigen.

Vorschläge und Einzelbewerbungen werden ab sofort bis **spätestens 25.04.2013** durch die Stadtverwaltung Seifhennersdorf entgegengenommen.

Für Rückfragen oder nähere Auskünfte stehen Ihnen Frau Mattke und Herr Müller Tel. 451530 bzw. 451532 gern zur Verfügung.

Berndt, Bürgermeisterin

Hinweis an alle Hundesteuerzahler!

Die Hundesteuer wird am **01.04.2013** fällig!

Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgende Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ in Seiffhennersdorf beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung des „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ erhebt die Stadt Seiffhennersdorf Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Besucher) des Wald- und Erlebnisbad Silberteich, bei Besuchergruppen schuldet der Gruppenführer bzw. -leiter (z.B. bei Schulklassen der begleitende Lehrer) darüber hinaus die für die Gruppe anfallenden Gesamtgebühren als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen für:

Tageskarte	
Erwachsene	3,50 €
Sozialpassinhaber – Erwachsene	2,00 €
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte – ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	2,00 €
Sozialpassinhaber - Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte - ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	1,00 €
Familien, pauschal	8,50 €
Sozialpassinhaber – Familien, pauschal	4,25 €
Betreute Schüler-Gruppen mit mindestens 12 Teilnehmern einschl. Betreuer	50 % Ermäßigung
Kurzzeitkarten (täglich ab Öffnung 2 Stunden und ab 16.00 Uhr Vor- und Nachsaison / ab 18.00 Uhr Hauptsaison - bis Badschließung)	
Erwachsene	2,00 €
Sozialpassinhaber – Erwachsene	1,00 €
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte, ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	1,00 €
Sozialpassinhaber – Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte – ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	0,50 €
Familien, pauschal	4,25 €
Sozialpassinhaber – Familien, falls die Summe der Einzelgebühren höher liegen würde, pauschal	2,75 €
Bonuskarte (12 Eintritte zum Preis von 10)	
Erwachsene	35,00 €
Sozialpassinhaber – Erwachsene	20,00 €
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte, ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	20,00 €
Sozialpassinhaber – Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte – ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	10,00 €

Pfand	
Schlüsselpfand	2,50 €
Gondelkarte für 0,5 Std	1,50 €
Sonderkonditionen für das KiEZ	
Erwachsene (Saisonkarte)	60,00 €
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren, Schüler (Saisonkarte)	40,00 €
Sonderkonditionen für besondere Veranstaltungen im Bad	
Für besonderen Veranstaltungen wie Badfeste, o.ä. kann ein Sondereintrittspreis bzw. Sondergebühren für den Caravanplatz festgelegt werden. Diese Ermäßigung beträgt 50% der regulären Gebühren.	

Gebühren Caravanplatz am Silberteich	
Stellplatzgebühren	
Stellplatz Wohnmobil pro Tag	3,00 €
Stellplatz Wohnwagen pro Tag	3,00 €
Stellplatz Zelt (bis 3 Personen) pro Tag	4,00 €
Stellplatz Zelt (ab 4 Personen) pro Tag	6,00 €
Stellplatz Krad/Moped pro Tag	0,50 €
Stellplatz KFZ bis 3,5 t pro Tag	1,50 €
Saisonplatz (= Badöffnungszeit) Wohnwagen / Wohnmobil pauschal)	150,00 €
Platz außerhalb Badsaison Wohnwagen / Wohnmobil pro Monat	25,00 €
Personengebühren (Badbenutzung und Duschen incl.)	
Erwachsener pro Tag	3,50 €
Ermäßigt pro Tag	2,00 €
Saisongebühr Erwachsener	100,00 €
Sonstige Gebühren	
Saisongebühr pauschal	100,00 €

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Kauf einer Eintrittskarte an der Badkasse und werden sofort fällig.

§ 5 Gebührenerstattungen

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Gebühren nicht zurückbezahlt. Dies findet auch dann Anwendung, wenn das Freibad aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ vom 16.04.2010 außer Kraft.

Seiffhennersdorf, den 22.03.2012

**Berndt
Bürgermeisterin**



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührensatzung für die Grenzlandbibliothek Seiffhennersdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende Gebührensatzung Seiffhennersdorf für die Grenzlandbibliothek Seiffhennersdorf beschlossen.

§ 1 Gebührenschnldner

Gebührenschnldner ist der Benutzer. Bei minderjährigen Benutzern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist Gebührenschnldner der gesetzliche Vertreter, der die Einwilligungserklärung auf dem Anmeldeformular unterzeichnet hat.

§ 2 Benutzungsgebühren pro Benutzungsjahr

Für die mehrmalige Benutzung der Stadtbibliothek wird entsprechend der Benutzungsordnung § 1 Abs. 4 eine Kalenderjahresgebühr erhoben:

Erwachsene	12,00 €
Sozialpassinhaber - Erwachsene	6,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	4,00 €
Sozialpassinhaber - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,00 €
Familienkarte	
Familien (Eltern und eigene Kind / -er)	16,00 €
Sozialpassinhaber - Familien (Eltern und eigene Kind / -er)	8,00 €

Ab dem Monat Juli sind 50% der Kalenderjahresgebühr zu zahlen.

Für eine einmalige Benutzung wird eine Tagesgebühr erhoben	2 €
Sozialpassinhaber -	1 €

§ 3 Versäumnisgebühren

Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt die Versäumnisgebühr, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung, je Medieneinheit (außer DVD/Videokassette)

- je Ausleihtag 0,50 €

Bei Überschreitung der Leihfrist von DVD/Videokassetten beträgt die Versäumnisgebühr

- je Ausleihtag 1,00 €

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen die Hälfte, dies gilt nicht für auf Vollmacht entlehene Videos. Entstehende Auslagen werden der Versäumnisgebühr hinzugerechnet.

Bei nachweislich unverschuldeten Terminüberschreitungen ist der Leiter der Bibliothek berechtigt, auf Antrag des Benutzers die Versäumnisgebühr zu erlassen.

§ 4 Schadensersatz bei Beschädigung

Der Schadensersatz bemisst sich bei der Beschädigung ausgeliehener Medien nach den Kosten der Wiederherstellung. Er beträgt jedoch mindestens 2,50 €

§ 5 Schadensersatz bei Verlust

1. Der Schadensersatz bemisst sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert
2. Bei Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzer zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplares verpflichtet. Die Bibliothek kann statt dessen die Kosten der Wiederherstellung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird ein als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplares oder der inzwischen angefertigten Kopie.

Bei Verlust der Benutzerkarte werden für die Ersatzanfertigungen Kosten erhoben

für Erwachsene	0,50 €
für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	0,25 €

Bei Verlust eines Schließfachschlüssels werden für die Ersatzanfertigungen Kosten erhoben.

Sie betragen: 5,00 €

§ 6 Bearbeitungsgebühren

- (1) Wird Bibliotheksgut neu beschafft oder repariert, weil der Benutzer es verloren oder beschädigt hat, so wird neben dem Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Sie beträgt: 2,50 €
- (2) Die Bearbeitungsgebühr wird auch erhoben, wenn das Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann und ein angemessener Wertersatz in Geld zu leisten ist.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet.
- (4) Für nicht zurückgespulte Tonband- oder Videokassetten wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt: 0,50 €

§ 7 Ausleihgebühren für Fernleihe

Für das Ausleihen im Fernleihverkehr bzw. durch den SachsenOPAC wird eine Gebühr von 3,00 € je Medium erhoben.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Gebühren werden sofort fällig

§ 9 Auslagensatz

Entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Seiffhennersdorf werden Auslagen wie Porto, Kopier, Computerdruck und Telefongebühren zurückgefordert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.10.2001 - in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.04.2008 - außer Kraft.

Seiffhennersdorf, den 22.03.2013

**Bernd
Bürgermeisterin**



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frühjahrsputz vor privaten Grundstücken

Alle Grundstückseigentümer werden wieder an die in Seiffhennersdorf gültige Reinigungssatzung erinnert. Diese regelt die Pflicht des Straßenanliegers zur regelmäßigen Reinigung der Gehwege und Schnittgerinne entlang seiner Grundstücksgrenzen. Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Unrat, Schmutz, Unkraut, Laub und Papier, aber auch die Entfernung des winterlichen Streugutes am Ende der Schneeperiode. Der Kehrriech ist in die **eigene** Restmülltonne zu entsorgen.

Lobenswerter Weise kommt ein sehr großer Teil der Seiffhennersdorfer seiner Reinigungspflicht auch unaufgefordert nach. Alle Anderen werden hiermit nochmals im Interesse eines sauberen Stadtbildes gebeten, den nun anstehenden Frühjahrsputz **v o r** Ihrem Grundstück durchzuführen.

SG Ordnung/Sicherheit

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2013			
Datum	Thema	Ort	Organisator
03./17.04.2013	Textiles Gestalten – Nähkurs	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
13.04.2013	MAL – Werkstatt Aquarell-Maltechnik	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
14.04.2013	Kultur unterm Dach – Frühlingsmatinee mit dem Stadtchor Zittau	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
17.04.2013	Schriftstellerlesung mit Annelies Schulz	Bulnheim	TH Bulnheim e.V.
18.04.2013	Frauenfrühstück – Kraftquelle Natur	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
19.-20.04.2013	MAL – Werkstatt „Landschaft“ Stillleben mit Pastellkreide	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
23.04.2013	Textiles Gestalten – Spinnabend	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
27.04.2013	Boxveranstaltung	Karlihaus	FV „Karli-Haus“ e.V.
27.04.2013	Kreativ – Werkstatt „Aus Kräutern selbst hergestellt“	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
29.04.2013	KERAMIK – Werkstatt – Verschiedene Angebote	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
01.05.2013	17. Familienspaß mit Karasek – ab 10 Uhr	KiEZ Querxenland	KiEZ Querxenland e.V.

Abbrennverbot von Pflanzenresten Lagerfeuer/Traditionsfeuer

Aus gegebenem Anlass möchten wir alle Bürger unserer Stadt auf den Unterschied zwischen dem Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und einem Lagerfeuer/Traditionsfeuer hinweisen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass oft unter dem Vorwand angeblicher Bräuche und kultureller Veranstaltungen Abfälle verbrannt werden.

Das Abbrennen offener Feuer ist grundsätzlich nicht verboten. Es darf jedoch nur trockenes Ast-Spalt-, oder Schnittholz verwendet werden, das nicht mit Schutzanstrichen oder Imprägnierungen behandelt wurde. Das Verbrennen von Laub ist unzulässig. Auch Baum- und Strauchabschnitt, der nicht wenigstens mehrere Monate überdacht gelagert wurde und lufttrocken ist, sondern bei Schnittmaßnahmen im letzten Frühjahr oder Herbst angefallen ist, fällt unter den Abfallbegriff.

Genehmigungen werden für die Traditionsfeuer zu folgenden Terminen gegeben:

30.04.2013 Hexenbrennen
21.06. und 22.06.2013 Sommersonnenwende

Im § 13 der Polizeiverordnung der Stadt Seifhennersdorf ist angeordnet, wie das Abbrennen von offenen Feuern gestattet wird.

Traditionsfeuer müssen mindestens 8 Tage zuvor schriftlich bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, angemeldet werden und sind kostenpflichtig.

Aufruf zur Kontrolle der Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten der Anwohner

Immer wieder wird festgestellt, dass **Äste von Bäumen und Sträuchern von Grundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen. Dies führt zu teilweise erheblichen Einschränkungen der Gehweg- bzw. Fahrbahnbreiten oder des Lichtraumes über Gehwegen und Fahrbahn.**

Gemäß § 27 Abs. 2 Sächs. Straßengesetz ist jeder Grundstückeigentümer verpflichtet, Hecken, Sträucher und Bäume **rechtzeitig** zurück zu schneiden, damit keine Verkehrsbehinderungen entstehen.

Der Luftraum über der Fahrbahn ist 4,50 m hoch und über Geh- und Radwegen 2,50 m hoch von überhängenden Ästen und Zweigen freizuhalten. Entlang von Geh- und Radwegen ist der überhängende Bewuchs bis zur Hinterkante der Wege zurück zu schneiden. Bei Fahrbahnen ohne Gehweg ist ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindesten 0,75 m einzuhalten. Die Sicht an einer untergeordneten Einmündung muss im Abstand von 3 m zum Fahrbahnrand der übergeordneten Straße zu beiden Seiten jeweils 70 m betragen.

Weiterhin sind gemäß § 7 der Satzung der Stadt Seifhennersdorf über die Verpflichtung der Straßenanlieger zur Reinigung von Straßen, Gehwegen und Grundstücken **die Gehölze zurück zu schneiden, wenn diese die Sicht auf Verkehrzeichen behindern oder aber die Straßenbeleuchtung verdecken.**

Wir möchten alle Grundstückseigentümer im Interesse einer hohen Verkehrssicherheit bitten, den Bewuchs auf Ihren Grundstücken diesbezüglich zu prüfen und ggf. Ihrer Pflicht umgehend nachzukommen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Nichtbeachtung der Anliegerpflichten der Grundstückseigentümer für eventuelle Personen- oder Sachschäden haftbar gemacht werden kann.

SG Ordnung/Sicherheit

Vorankündigung und Terminplanung der mobilen Präventions- und Beratungstour im Frühjahr 2013

Revierbereich Zittau-Oberland

Die **polizeiliche Beratungsstelle Görlitz** geht im April auf Präventions- und Beratungstour im Raum Zittau. Wie bereits im vergangenen Jahr wird zu Sicherheitsfragen rund um Haus, Wohnung und Eigentum beraten.

Schwerpunkte bilden die Themen „Sicheres Wohnen“ und „Vorsicht! Wachsender Nachbar – Wir passen auf!“, in denen es u.a. auch darum geht, warum eine „funktionierende“ Nachbarschaft gute Präventionsarbeit und wirksamer Schutz vor Eigentumskriminalität ist. Auch Informationen zu Maßnahmen zum Einbruchschutz und zur Eigentumssicherung von Fahrzeugen werden angeboten. Beraten wird zudem, wie man Trickdiebstählen, Haustürgeschäften sowie unseriöser Telefonwerbung (etc.) begegnet und sich sicher im Internet „bewegt“.

Die Hinweise zum richtigen Verhalten werden durch den Fachberater der polizeilichen Beratungsstelle Görlitz, Polizeihauptkommissar Wolfgang Trautmann kostenfrei vermittelt. Auch die jeweils zuständigen Bürgerpolizisten werden als Ansprechpartner vor Ort sein.

Dienstag, 23.04.2013

09:00 – 12:00 Uhr Seifhennersdorf, Markt (Rathaus)

Machen Sie sich schlauer als der „Klaue“, denn wir wollen, dass Sie sicher leben können!

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf
Erscheint am 28.3.2013
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf